OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602628/11/JS

Datum:
Linz, 29. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des H F B, x, vom 3.8.2018 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.7.2018, GZ: VStV/918300630305/2018, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde bleiben unverändert bestehen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Anonymverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde) vom 23.11.2017 und in der Folge mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 5.1.2018 wurde dem Beschwerdeführer eine Verletzung der Kurzparkzonen-Überwachungs-Verordnung vorgeworfen, da er am 11.10.2017 um 10:58 Uhr (Tatzeit) in 4020 Linz, A-H-Platz x, (Tatort) als Lenker das mehrspurige Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x in einer Kurzparkzone abgestellt habe, ohne das Fahrzeug am Ende der erlaubten Parkzeit vom Ort der Abstellung zu entfernen.

1.2. In dem u.a. gegen diese Strafverfügung erhobenen Einspruch vom 25.1.2018 teilte der Beschwerdeführer der belangten Behörde mit, dass das Fahrzeug zum angegebenen Zeitraum von F B gelenkt worden sei. Die belangte Behörde erließ daraufhin gegen F B u.a. eine gleichlautende Strafverfügung. Mit Einspruch vom 11.2.2018 teilte dieser der belangten Behörde mit, dass er das Fahrzeug nicht gelenkt habe, da es ausgeborgt gewesen sei.

1.3. Mit Lenkererhebung vom 22.2.2018 wurde der Beschwerdeführer in der Folge von der belangten Behörde als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) aufgefordert, der belangten Behörde binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer das Fahrzeug am Tatort abgestellt hat, sodass es dort zur Tatzeit gestanden sei. Könne er diese Auskunft nicht erteilen, so habe er die Person zu benennen, die darüber Auskunft erteilen kann. Diese treffe dann die Auskunftspflicht.

1.4. Mit dem von ihm ausgefüllten VStVF 37-Formular zur Lenkererhebung vom 16.3.2018 gab der Beschwerdeführer nochmals bekannt, dass F B das Fahrzeug abgestellt habe. Dieser wurde sodann von der belangten Behörde vorgeladen und gab er in seiner Einvernahme am 3.5.2018 an, nicht er sondern E A habe das Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt bzw. am Tatort abgestellt.

1.5. Mit Strafverfügung vom 4.5.2018 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vor, er habe die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG verletzt, da er als Zulassungsbesitzer innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine falsche Auskunft gab, wer das gegenständliche Fahrzeug am Tatort zuletzt vor dem Tatzeitpunkt abgestellt habe, und auch keine andere Person benannt habe, die eine richtige Auskunft hätte erteilen können.

1.6. In dem dagegen erhobenen Einspruch vom 13.6.2018 teilte der Beschwerdeführer „wie schon bei mindestens zehn anderen Gelegenheiten der einschlägigen Vergehen meines ehemaligen Mitarbeiters“ mit, dass das Fahrzeug zum angegebenen Zeitraum von F B gelenkt worden sei. Nach Übermittlung des Einvernahmeprotokolls von F B im Rahmen des Parteiengehörs teilte der Beschwerdeführer ergänzend mit, dass F B zum angegebenen Zeitpunkt Nutzer des Fahrzeuges gewesen sei. Sollte dieser das Fahrzeug an Dritte weiter gegeben haben, falle dies in dessen Verantwortungsbereich.

1.7. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 20.7.2018 wurde über den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben. Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:

„Sie wurden mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich – SVA 1 vom 22.02.2018 als Zulassungsbesitzer aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 11.10.2017 um 10:58 in Linz, auf dem A-H-Platz x zuletzt vor dem angeführten Zeitpunkt abgestellt hat. Sie haben eine falsche Auskunft innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und haben auch keine andere Person benannt, die eine richtige Auskunft erteilen hätte können."

1.8. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 3.8.2018, in welcher der Beschwerdeführer im Wesentlichen vorbrachte, er habe von F B als Lenker des Fahrzeuges ausgehen müssen, da es diesem nicht gestattet gewesen sei, das Fahrzeug an Dritte weiter zu geben. Dies umso mehr, als F B nach telefonischer Rücksprache bestätigt habe, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben. Das sei auch bei den zahlreichen vorangegangenen ähnlichen Vergehen der Fall gewesen. Er habe erst aus dem Schreiben der belangten Behörde erfahren, dass das Fahrzeug unberechtigterweise an eine dritte Person weiter gegeben worden sei. Sein Verschulden sei somit nicht strafrelevant, da er die Auskunft nicht wissentlich, sondern im guten Glauben aufgrund falscher Angaben seitens F B getätigt habe.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. F B war zum fraglichen Zeitpunkt ein freiberuflicher Mitarbeiter des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer hat die Firma S Spezialpflegemanagement B – H OG etwa 2014 übernommen und mit F B eine Sondervereinbarung getroffen. In § 4 dieser Sondervereinbarung wird in Abs. 8 u.a. auch auf das Fahrzeug Bezug genommen. Demnach wird das Fahrzeug ausschließlich zur dienstlichen Nutzung überlassen und private Fahrten bis zu einer Obergrenze von 150 km je Monat gestattet. Das Überlassen an Dritte ist nicht gestattet.

2.2. Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges. Das Fahrzeug wurde zuletzt vor dem Tatzeitpunkt nicht von F B am Tatort abgestellt, sondern hat es dieser an eine dritte Person weiter gegeben.

2.3. Der Beschwerdeführer hat sich weder aus Anlass der Strafverfügung vom 5.1.2018 noch aufgrund des Aufforderungsschreibens zur Auskunftserteilung vom 22.2.2018 bei F B erkundigt, wer das Fahrzeug zuletzt vor dem Tatzeitpunkt am Tatort abgestellt hatte.

3. Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Es wurde auch eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der der Beschwerdeführer selbst teilnahm. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich hinsichtlich des dargestellten Verfahrensablaufes aus dem Behördenakt und lagen dem Landesverwaltungsgericht dazu auch keine widersprechenden Parteierklärungen vor. Dazu im Einzelnen:
Dass das Fahrzeug F B zur Nutzung überlassen wurde, und dass das Überlassen des Fahrzeuges an Dritte nicht gestattet wurde, ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht aus der vom Beschwerdeführer vorgelegten Sondervereinbarung.
Dass F B das Fahrzeug zuletzt vor dem Tatzeitpunkt nicht am Tatort abgestellt hatte, sondern einer dritten Person überlassen hatte, ergibt sich aus dem Behördenakt, insbesondere aus der Niederschrift mit F B vom 3.5.2018.
Der Beschwerdeführer konnte sich in der Verhandlung selbst nicht mehr erinnern, dass er F B aufgrund der dem Verfahren zugrunde liegenden Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungs-Verordnung vom 11.10.2017 kontaktiert habe, um vor Erteilung der Auskunft an die belangte Behörde zu verifizieren, ob dieser tatsächlich das Fahrzeug an diesem Tag am Tatort abgestellt hatte.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.
Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Die auf Grund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein (vgl. VwGH 7.7.2016, Ra 2016/02/0141; VwGH 31.8.2016, Ra 2014/17/0032). Der Beschwerdeführer hat, indem er als

Zulassungsbesitzer gegenüber der belangten Behörde fälschlich F B als jene Person bekannt gab, die das gegenständliche Fahrzeug am Tatort abgestellt hatte, den objektiven Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG unstrittig erfüllt.

4.2. Zum Verschulden:

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz […] zuwiderhandelt. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt dabei zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Mangels anderer Bestimmung in § 134 Abs. 1 KFG ist für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreichend. § 103 Abs. 2 KFG stellt dabei ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der Erteilung einer unrichtigen Auskunft als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.

Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang vor, er habe darauf vertraut, dass sich F B an die Sondervereinbarung gehalten und das Fahrzeug nicht Dritten überlassen habe. Er habe erst in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 19.6.2018 gesehen, der die Niederschrift mit F B angeschlossen gewesen sei, dass dieser das Fahrzeug nicht selbst am Tatort abgestellt hatte. Dem Beschwerdeführer ist seine unrichtige Auskunft dennoch aus nachfolgenden Überlegungen auch subjektiv vorwerfbar:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 28.3.2006, 2002/03/0264, im Zusammenhang mit der Bekanntgabe einer Person A als Lenker, die das Fahrzeug ohne Wissen des Zulassungsbesitzers an die Person B weiter gegeben hat, ausgesprochen, dass sich der Zulassungsbesitzer vor der Bekanntgabe des A hätte erkundigen müssen, ob dieser tatsächlich das Fahrzeug gelenkt hat. Erfolgt die Bekanntgabe des Zulassungsbesitzers ohne Erkundigung liegt eine Verletzung der Auskunftspflicht vor. Auch den Beschwerdeführer trifft damit subjektiv eine solche Sorgfaltswidrigkeit. So musste der Beschwerdeführer sein (erstmaliges) Vorbringen in der Beschwerde über eine Kontaktaufnahme mit F B in der mündlichen Verhandlung dahingehend relativieren, als er (zusammengefasst) angab, es hätte sich bei Verwaltungsübertretungen bereits eine Art Routinevorgehen eingespielt und er könne für den konkreten Vorfall nicht mehr angeben, ob er auch dieses Mal mit F B hinsichtlich dessen Lenkereigenschaft vor der konkreten Auskunftserteilung telefoniert habe. Der Beschwerdeführer durfte sich aber nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht einfach „routinemäßig“ darauf verlassen, dass F B auch im gegenständlichen Fall das Fahrzeug selbst abgestellt hatte. So wies der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Verantwortung auch vor dem Landesverwaltungsgericht selbst ausdrücklich darauf

hin, dass es eine Reihe von Verwaltungsübertretungen von F B in der Vergangenheit gegeben habe, zu welchen dieser immer angegeben habe, Lenker des Fahrzeuges gewesen zu sein bzw. mitgeteilt habe, der Beschwerdeführer solle ihn als Lenker der Behörde gegenüber namhaft machen. Diese wiederholten Vergehen hätten den Beschwerdeführer veranlassen müssen, auch zum hier gegenständlichen Sachverhalt dezidiert Rückfrage zu halten, ob F B tatsächlich das Fahrzeug abstellte bzw. ihn bei unterlassener Nachfrage als jene Person anzugeben, der die entsprechende Auskunft erteilen kann. Der Beschwerdeführer konnte sich nämlich in Anbetracht der geschilderten (zum Teil schweren) Verkehrsvergehen des F B („Rot über die Kreuzung“) bzw. dessen Reaktion auf Anonymverfügungen (Er werde Mittel und Wege finden, diese nicht zu bezahlen) und damit in Anbetracht der offenkundigen mangelnden Verlässlichkeit und Normtreue seines Mitarbeiters nicht mit der erforderlichen Sicherheit darauf verlassen, dass sich dieser an die Sondervereinbarung hält und das Fahrzeug vereinbarungswidrig nicht Dritten Personen überlässt. Durch die Erstattung eines bloßen Standardschreibens an die belangte Behörde kam der Beschwerdeführer damit seiner Auskunftspflicht im gegenständlichen Fall nicht ausreichend nach. Vielmehr hätte der Beschwerdeführer in Anbetracht dieser Umstände als sorgfältiger Zulassungsbesitzer auch aus Anlass des dem Verfahren zugrunde liegenden Parkvergehens bei F B vor Erstattung der Auskunft dezidiert Rücksprache halten müssen, wer das Fahrzeug am Tatort abgestellt hatte. Das Vorbringen des Beschwerdeführers ist daher insgesamt nicht geeignet darzulegen, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern ist von einem fahrlässigen Verhalten seinerseits auszugehen, da er die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er nach den Umständen verpflichtet und die ihm zuzumuten gewesen wäre.

4.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 19.2.2014, 2013/10/0206), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des

Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist (vgl. VwGH 22.2.2018, Ra 2017/09/0050).
Der Beschwerdeführer hat als Zulassungsbesitzer durch die Bekanntgabe einer falschen Person wesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 2 KFG, nämlich der Verwaltungsstrafbehörde die Feststellung der verantwortlichen Täterschaft jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen, verstoßen, zumal von der belangten Behörde aufgrund dieser Angaben ein Verwaltungsstrafverfahren gegen F B eingeleitet werden musste, im Zuge dessen auch dessen Einvernahme als Beschuldigter erfolgte.
Bei der Strafbemessung wurde das Fehlen verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet. Weiters hat der Beschwerdeführer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch die Beibringung der Sondervereinbarung und der eigenen Verantwortung wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen, was zusätzlich als mildernd zu werten ist. Weitere Gründe, die erschwerend zu werten gewesen wären, sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht hervor gekommen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint dem Verwaltungsgericht eine Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden) als ausreichend um den Beschwerdeführer und andere Zulassungsbesitzer in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Da weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der Verkehrssicherheit noch das Verschulden des Beschuldigten als gering anzusehen sind, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.
4.4. Da dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis lediglich ein Mindestkostenbeitrag von 10 Euro gemäß § 64 Abs. 2 VStG auferlegt wurde, tritt durch die Herabsetzung der Geldstrafe keine Änderung des vom Beschwerdeführer zu tragenden Beitrages für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten ein. Gemäß § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind dem Beschwerdeführer aber keine zusätzlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, da seiner Beschwerde teilweise Folge zu geben ist.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auskunftspflicht von Zulassungsbesitzern ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der Beurteilung der entscheidungswesentlichen Frage, ob der Beschwerdeführer seinen

Sorgfaltspflichten bei Erteilung der Lenkerauskunft ausreichend nachgekommen ist, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack